

Die Motiven lauten:

Zu Art. 240. Mehre erkennende Behörden haben aus den Eingangsworten des Artikels „auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden,“ die Folgerung gezogen, daß bei einem wiederholten Rückfalle der Richter erst dann ermächtigt sei, in die höhere Strafart überzugehen, wenn der Angeschuldigte wegen der frühern Verbrechen schon eine der Dauer nach verdoppelte Strafe erlitten hatte. Wie sich aus den ständischen Verhandlungen über diesen Artikel ergibt, wurde jedoch nicht nur überhaupt bei dem mehrfachen Rückfall wegen Diebstahls, Hehlerei und Parthiererei eine Verschärfung der im Allgemeinen bei andern Verbrechen eintretenden Rückfallsstrafe zweckmäßig gefunden, sondern auch insbesondere beabsichtigt, daß die in dieser Hinsicht als unverbesserlich erscheinenden Verbrecher nicht mit der nicht entehrenden Strafe des Arbeitshauses belegt werden sollten, und deshalb der Uebergang in die höhere Strafart, namentlich vom Arbeitshause zum Zuchthause gestattet. Auch ist die dem Richter gegebene Ermächtigung keineswegs ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß in den frühern Rückfällen schon eine Verdoppelung der ordentlichen Strafe stattgefunden habe, und eben so wenig ist diese Bedingung durch die Beziehung auf den Art. 58. stillschweigend festgestellt worden. Durch die gegenwärtig vorgeschlagene Bestimmung wird jeder Zweifel darüber aufgehoben werden.

Referent Prinz Johann: Ich muß zu einiger Erläuterung beide §§. anführen. Der 58. Artikel, der im Allgemeinen vom Rückfall handelt, sagt: „Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht; so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaß und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rückichtlich auf zwanzig und zehn Jahre.“ — Nun kommt aber der Nachsatz im dritten Abschnitte des Artikels: „Bei mehrfadem Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die rückichtlich nach Artikel 8 oder 12 zulässigen Schärfungen zu erkennen.“ Schärfung könnte also nur eintreten, wenn Verdoppelung des Verbrechens eintritt. Der Artikel, Rückfälle bei Diebstählen betreffend, der auf ständischem Antrag erst erlassen wurde, lautet so: „Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Artikel 58 anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf's Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Artikel 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe, und statt der, oder auch neben eben daselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächstfolgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen.“ Ich bemerke hierzu, daß die Bezugnahme auf Artikel 58 wohl ganz sachgemäß, und erst bei der Redaction hereingekommen ist. Man hat hieraus Zweifel gezogen und bemerkt, es könne der Uebergang zu einer andern Strafart erst dann stattfinden, wenn eine Verdoppelung des Verbrechens eingetreten sei. Die

Meinung ist nämlich, daß der Uebergang bei mehrfadem Rückfalle überhaupt oder statt der Schärfung oder auch neben derselben stattfinden kann. Man hat sich diesfalls auf eine Aeußerung des Referenten der jenseitigen Kammer berufen. Sie enthält aber nichts, als daß der Richter wohl nicht eher zu dem Uebergange greifen solle, als bis Verdoppelung eingetreten ist. Ich glaube also, im Sinne der ersten Kammer ist dieser Vorschlag durchaus zweckgemäß.

Auf die Frage des Präsidenten v. Gersdorf erklärt sich die Kammer einstimmig mit der Erläuterung zu Artikel 240 einverstanden.

Zu Art. 326. Zu den Betheiligten, auf deren Antrag die Untersuchung wegen der im Art. 326. erwähnten Verbrechen angestellt werden kann, ist in Beziehung auf das Art. 325. bezeichnete Vergehen auch die öffentliche Behörde zu rechnen, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden ist.

Die Motiven lauten:

Zu Art. 326. In mehreren Fällen des Art. 325. bezeichneten Vergehens ist die Behörde selbst, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden ist, als durch dieses Vergehen verletzt zu betrachten, und daher ihr auch nach Art. 326. das Recht nicht abzuspochen, nach Verschiedenheit der Verhältnisse entweder selbst die Untersuchung zu eröffnen oder auf Anstellung derselben bei dem competenten Gerichte anzutragen. Da jedoch ein Zweifel erhoben werden könnte, ob unter den im Art. 326. gedachten Betheiligten auch die Behörde selbst zu verstehen sei, so ist demselben durch die vorgeschlagene Erläuterung vorzubeugen.

Referent Prinz Johann: Bekanntlich enthält der letzte Artikel die Verbrechen wegen besonderer Verhältnisse der Staatsdiener. Es wurde bestimmt, daß bei diesen Verbrechen die Untersuchung nur auf Antrag der Betheiligten und bei Angestellten der Dienst- und Aufsichtsbehörde stattfinden solle. Im Artikel 325. ist von wahrheitswidrigen Aussagen die Rede. Nun könnte es leicht geschehen, daß man glaubte, wenn hier kein Angestellter sich des Vergehens schuldig gemacht hat, es könne nach dem Artikel nicht auf Antrag der Aufsichtsbehörde allein, vor der die wahrheitswidrige Aussage geschah, die Untersuchung stattfinden. Es dürfte jedoch sachgemäß sein, daß die Behörde befugt sei, darauf anzutragen. Man könnte auch aus den Motiven den Zweifel schöpfen, als ob nicht in allen Fällen die Behörde als competent anzusehen sei. Dem ist aber die Fassung des Entwurfs zuwider und man muß annehmen, daß die Behörde in allen Fällen competent sei. Auch der königl. Commissar hat sich in der Deputation für diese Ansicht ausgesprochen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer mit der Erläuterung zu dem 326. Artikel einverstanden.

Im Berichte der Deputation heißt es nun noch:

Endlich wurde noch Seiten der Königlichen Commissarien die Einschaltung eines anderweitigen Artikels zu Erläuterung von Artikel 7. und 8. des Criminal-Gesetzbuches beantragt.

Dieser Artikel bestimmt unter 2. und 3., daß Zuchthausstrafe beider Grade durch hartes Lager auf 10 bis 30 Tage oder Schmälerung der Kost bis 3 Monate, beides jedoch ununterbrochen nicht länger als 2 Tage geschärft werden könne.

Nun hat sich unter den erkennenden sowohl als unter den